

Begründung zum Bebauungsplan Metzinger Straße
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

I. Allgemeines

Zum Schutze der Fußgänger ist es dringend erforderlich, seitlich der stark befahrenen B 28 (Durchgangsverkehr) entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplanentwurf "Metzinger Straße" des Ortsbauamtes vom 25.3.1966 baldmöglichst Gehwege anzulegen. Der Fußgängerverkehr ist in diesem Bereich der Bundesstraße durch die dortige Industrie und das vorhandene Gewerbe besonders lebhaft.

II. Planungsrechtliche Vorschriften

Besondere Anbauvorschriften und insbesondere Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind für das betreffende Gebiet nicht zu erlassen.

Die Grundstücke entlang der B 28 sind zum größten Teil bebaut. Für künftige Bauvorhaben sind generelle planungsrechtliche Regelungen wegen der zu unterschiedlichen Bebauung nicht zweckmäßig. Vielmehr sind diese Einzelbauvorhaben nach § 34 BBauG bzw. nach § 24 Abs. 2 BauNVO zu beurteilen.

Die bisherigen Baulinien alten Rechts entlang der Metzinger Str. werden aufgehoben und entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplanentwurf als Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

III. Kosten

Der Gemeinde Dettingen/Erms entstehen für die Anlegung der Gehwege folgende Kosten, wobei Kostenersätze nicht zu erwarten sind:

Grunderwerb:	DM 20.000.--
Baukosten:	<u>DM 60.000.--</u>
zusammen:	<u>DM 80.000.--</u>

Bürgermeisteramt Dettingen/Erms
den 4. Juli 1966